



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Schöffel, Dr. Gerhard Hopp, Tanja Schorer-Dremel, Alexander König, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alfons Brandl, Alex Dorow, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Johannes Hintersberger, Petra Högl, Thorsten Schwab, Klaus Steiner** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG) (Drs. 18/23815)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 16 wird folgender Teil 5 eingefügt:

### „Teil 5

### Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

#### Art. 17

#### Verzinsung von Rückforderungen

<sup>1</sup>Ansprüche auf Erstattung von Fördermitteln im Anwendungsbereich eines GAP-Strategieplans gemäß Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind abweichend von Art. 49a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf einer Zahlungsfrist zu verzinsen. <sup>2</sup>Die Zahlungsfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit sich die Verzinsung nach § 14 des Marktorganisationsgesetzes richtet.“

2. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.
3. Art. 16a wird Art. 17a.
4. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18.

#### Begründung:

Nach der bisher in Art. 7 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 getroffenen Regelung zur Verzinsung von Rückforderungen bei den aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Fördermaßnahmen beginnt der Zeitraum, ab dem Zinsen zu erheben sind, erst nach Ablauf des gesetzten Zahlungsziels. Bei Rückzahlung innerhalb des gesetzten Zahlungsziels sind

keine Zinsen zu erheben. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 tritt allerdings, nachdem sich die Europäische Union dazu entschieden hat, im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik Regelungen verstärkt den Mitgliedstaaten zu überlassen, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 außer Kraft.

Um die bestehende Zinsregelung auch in der neuen Förderperiode ab 2023 fortführen zu können, ist auf Landesebene eine entsprechende gesetzliche Regelung erforderlich.

Nach Art. 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist der zu erstattende Betrag grundsätzlich vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsakts an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, was bei einer Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit grundsätzlich dazu führen würde, dass der zu erstattende Betrag i. d. R. bereits ab Auszahlung zu verzinsen ist.

Die Agrarförderung ist eine Massenförderung mit über 100 000 Antragstellern. Die insbesondere durch die EU vorgegebenen Fördervoraussetzungen sind komplex und nicht immer von den Antragstellern leicht umzusetzen. Mit Kürzungen ist somit in erheblichem Umfang zu rechnen. Die Antragsteller werden engmaschigen Verwaltungskontrollen (sogar per Satellit) und Vor-Ort-Kontrollen unterzogen. Infolge der Vielzahl an Kontrollen, die Jahr für Jahr bei den Empfängern der Agrarförderung stattfinden, können auch noch Abweichungen in der Vergangenheit festgestellt werden. Dabei wird auch zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union ein strenger Maßstab bei der Rückforderung von etwaigen Überzahlungen angelegt.

Die Praxiserfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Verzinsungsregelung die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung erhöht und die Rückforderung in der Regel fristgerecht beglichen wird. Die Fortführung der Verzinsungsregelung führt somit auch zu einer Entlastung der Behörden und der Gerichte.